

BEHAM | FINK

VÖLKERRECHTSPRECHUNG KOMPAKT

Die Autoren

Markus Beham ist Habilitand an der Universität Passau, Deutschland.

Melanie Fink ist Postdoctoral Researcher an der Universität Leiden, Niederlande.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Copyright © 2020 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas Universitätsverlag, A-1050 Wien

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: derAuer, 1050 Wien

Druck: Finidr s.r.o., Český Těšín

Illustrationen: SG-design/Adobe Stock, Martial Red/Shutterstock

ISBN 978-3-7089-1922-5

Vorwort

Die Idee für eine Sammlung relevanter Völkerrechtsprechung begleitet uns bereits seit geraumer Zeit. Die Umsetzung ist aber dem Nachdruck von Reinhard „Orakel“ Theuerkauf zu verdanken. Wir hoffen, das von ihm erkannte Desiderat einer kompakten Zusammenstellung schließen zu können. Ihm möchten wir dieses Buch auch widmen.

Die Auswahl der Kernfälle – der „must-knows“ – beruht auf den Schwerpunkten in der Prüfungsvorbereitung und entspringt in der Aufbereitung den Vorarbeiten in unserem Lehrbuch *Völkerrecht verstehen*, das wir gemeinsam mit Ralph Janik verfasst haben. Darüber hinaus haben wir sämtliche Fälle, auf die in unserem Lehrbuch Bezug genommen wird, in aller Kürze mit Blick auf die relevanten Anhaltspunkte wiedergegeben und thematisch sortiert, um eine rasche Wiederholung zu ermöglichen.

„Rechtsprechung“ soll dabei im weitesten Sinn verstanden werden, sodass wir uns auch erlaubt haben, Fälle, die in der Sache nicht entschieden wurden, oder Zwischenfälle, bei denen es lediglich zu diplomatischem Notenaustausch kam, aufzunehmen.

Aufgrund der Realität internationaler Beziehungen lassen die juristischen Ausführungen oft keine Rückschlüsse auf den faktischen Verlauf der Ereignisse zu. So weilen auch die Brüder LaGrand nicht mehr unter uns, obwohl der IGH in den Todesurteilen Völkerrechtsverletzungen sah. Um die wiederkehrende Frage nach dem Verbleib dieser und anderer Protagonisten zu beantworten, haben wir uns Mühe gegeben, auch die faktischen Hintergründe und Entwicklungen in aller Kürze nachzuzeichnen.

Das Augenmerk dieser Zusammenstellung liegt mehr auf einer didaktischen Aufbereitung als auf einer vollständigen Wiedergabe. Vorschläge, weitere Aspekte eines Falls zu beleuchten oder neue Fälle aufzunehmen, können gerne an voelkerrechtverstehen@facultas.at gerichtet werden. An dieser Stelle dürfen wir uns bereits bei den zahlreichen Studierenden bedanken, die uns Feedback zu ersten Rohfassungen dieser Sammlung gegeben haben.

Die Fälle finden sich in chronologischer Ordnung. Fallverzeichnisse sollen die Orientierung aufgrund oftmals unterschiedlicher Fallnamen in der deutschsprachigen Literatur sowie das Auffinden von Fällen nach einzelnen Themengebieten erleichtern. Übersetzungen von Originalpassagen der Entscheidungen entstammen unserer eigenen Feder, konnten aber teils bereits aus unserem Lehrbuch *Völkerrecht verstehen* übernommen werden. Übersetzungen von Verträgen und anderen Dokumenten haben wir, wo verfügbar, den amtlichen, aber meist nicht authentischen Fassungen entnommen, im Zweifel der österreichischen.

Ein ganz besonderer Dank gilt Hans-Georg Dederer für Anregungen und Kommentare zu dieser Sammlung. Nicola Antretter hat sich bei der Durchsicht der Fahnen verdient gemacht. Auf Verlagsseite dürfen wir uns wie stets bei Peter Wittmann bedanken, für das Layout bei Marion Bräuer und Gerhard Egger.

Die Autoren, Leiden/Passau/Wien

Inhalt

Vorwort.....	V
Leserguide.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XII
Fallverzeichnis (alphabetisch).....	XIII
Fallverzeichnis (thematisch).....	XV
Kernfälle	1
Notenaustausch.....	3
Caroline-Zwischenfall (1837).....	3
Ständiger Internationaler Gerichtshof.....	3
Lotus-Fall (1927).....	3
Chorzów-Fall (1927/1928).....	4
Ostgrönland-Fall (1933).....	5
Internationaler Gerichtshof.....	6
Korfu-Kanal-Fall (1949).....	6
Bernadotte-Gutachten (1949).....	7
Asyl-Fall (1950)/Haya de la Torre-Fall (1951).....	9
Fischerei-Fall (1951).....	11
Nottebohm-Fall (1955).....	12
Durchgangsrecht über indisches Gebiet-Fall (1960).....	13
Tempel von Preah Vihear-Fall (1962).....	13
Bestimmte Ausgaben der Vereinten Nationen-Gutachten (1962).....	14
Nordseefestlandsockel-Fälle (1969).....	15
Barcelona Traction-Fall (1970).....	17
Kernwaffenversuche-Fälle (1974).....	18
Teheraner Geisel-Fall (1980).....	20
Nicaragua-Fall (1984/1986).....	22
Lockerbie-Fälle (1992).....	24
Nuklearwaffen-Gutachten (1996).....	25
Gabčíkovo-Nagymaros-Fall (1997).....	27
LaGrand-Fall (2001).....	29
Haftbefehl-Fall (2002).....	31
Mauerbau-Gutachten (2004).....	33
Bewaffnete Handlungen-Fall (2005).....	35
Völkermord-Fall (2007).....	37
Diallo-Fall (2007/2012).....	38
Kosovo-Gutachten (2010).....	39
Deutschland-Italien-Fall (2012).....	43
Auslieferung-Fall (2012).....	45
Andere internationale Tribunale.....	46
Rainbow Warrior-Fall (1990).....	46
Thematische Fallübersicht (nach <i>Völkerrecht verstehen</i>).....	49
1. Einleitung.....	51
2. Völkerrechtsquellen.....	53
Ständiger Internationaler Gerichtshof.....	53

Meuse-Fall (1937).....	53
Andere internationale Tribunale.....	53
Russische Entschädigungen-Fall (1912)	53
3. Die Wiener Vertragsrechtskonvention	55
Ständiger Internationaler Gerichtshof.....	55
Wimbledon-Fall (1923).....	55
Internationaler Gerichtshof	55
Vorbehalte zur Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes- Gutachten (1951).....	55
Kasikili/Sedudu-Fall (1999)	56
Maritime Grenzziehung-Fall (2001)	56
EGMR	56
Belilos-Fall (1988)	56
4. Völkerrechtssubjekte.....	57
Internationaler Gerichtshof	57
Auswirkungen von Urteilssprüchen-Gutachten (1954).....	57
Westsahara-Gutachten (1975)	57
Grenzstreit-Fall (1986).....	58
Andere internationale Tribunale.....	58
Tinoco-Fall (1923).....	58
5. Die Vereinten Nationen.....	59
Internationaler Gerichtshof	59
Bedingungen für die Aufnahme eines Staats als Mitglied der Vereinten Nationen- Gutachten (1948).....	59
Kompetenz der Generalversammlung für die Aufnahme eines Staats in die Vereinten Nationen-Gutachten (1950).....	59
EuGH.....	60
Kadi-Fall (2008)	60
EGMR	60
Nada-Fall (2009)	60
6. Das Recht der Europäischen Union	61
EuGH.....	61
Van Gend en Loos-Fall (1963).....	61
Costa gegen E.N.E.L.-Fall (1964).....	61
Stauder-Fall (1969).....	61
Internationale Handelsgesellschaft-Fall (1970).....	62
Francovich-Fall (1991).....	62
Åkerberg Fransson-Fall (2013)	62
7. Völkerrecht und Österreich.....	63
Nationale Gerichte	63
Tschechoslowakisches Holz-Fall (1958)	63
Poldi-Hütte-Fall (1959)	63
8. Immunität.....	65
EGMR	65
Waite und Kennedy-Fall (1999).....	65
Beer und Regan-Fall (1999).....	65
Al-Adsani-Fall (2001).....	65

Mütter von Srebrenica-Fall (2013).....	66
Fogarty-Fall (2001)	66
McElhinney-Fall (2001)	67
Cudak-Fall (2010)	67
Sabeh El Leil-Fall (2011)	68
Jones et al.-Fall (2014)	68
Radunović et al.-Fall (2016)	69
Nationale Gerichte	69
Hoffmann gegen Dralle-Fall (1950).....	69
Abholen von Botschaftspost-Fall (1961)	69
Exekution in Botschaftskonten-Fall (1986)	70
Westeuropäische Union gegen Siedler-Fall (2009)	70
Flughafen Linz-Hörsching-Fall (2003)	70
Ferrini-Fall (2004).....	70
Afrikanische Entwicklungsbank gegen Degboe-Fall (2005)	71
Mütter von Srebrenica-Fälle (2012/2014/2017/2019).....	71
Iranische Botschaft-Fall (1963).....	72
9. Der diplomatische Verkehr.....	73
Internationaler Gerichtshof	73
Avena-Fall (2004).....	73
Nationale Gerichte	73
Tabatabai-Fall (1984)	73
Pinochet-Fall (1999).....	74
Khurts Bat-Fall (2011)	74
Griechische Banken-Fälle (2014-2016)	75
Schweizer Nationalbank-Fall (2016).....	75
10. Friedliche Streitbeilegung.....	77
Internationaler Gerichtshof	77
Monetary Gold-Fall (1954)	77
Andere internationale Tribunale.....	77
Alabama Claims-Fall (1872).....	77
Nationale Gerichte	78
Medellín gegen Texas-Fall (2008)	78
11. Völkerrecht und Gewaltanwendung.....	79
12. Humanitäres Völkerrecht	81
Nationale Gerichte	81
Ex parte Quirin-Fall (1942)	81
Hamdan gegen Rumsfeld-Fall (2006)	81
13. Sonderregime	83
14. Internationales Wirtschaftsrecht.....	85
WTO-Streitbeilegung.....	85
Thunfisch-Delphin-Fälle (1991-1994)	85
Japan-Alkoholische Getränke II-Fall (1996).....	85
Garnelen-Schildkröten-Fall (2001)	86
Robbenerzeugnisse-Fall (2014)	86
EuGH.....	87
Achmea-Fall (2018)	87

Andere internationale Tribunale.....	88
Texaco gegen Libyen-Fall (1977)	88
15. Internationales Umweltrecht.....	89
Ständiger Internationaler Gerichtshof.....	89
Oderkommission-Fall (1929)	89
Internationaler Gerichtshof	89
Pulp Mills-Fall (2010).....	89
Andere internationale Tribunale.....	90
Trail Smelter-Fall (1941).....	90
Lac Lanoux-Fall (1957)	90
Rhein-Fall (2004)	90
16. Internationaler Menschenrechtsschutz.....	91
Internationaler Gerichtshof	91
Osttimor-Fall (1995)	91
Inter-Amerikanischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	91
Aloeboetoe et al. gegen Suriname-Fall (1993).....	91
EGMR	92
Zypern gegen Türkei-Fall I (1976)	92
Tyrer-Fall (1978)	92
Loizidou-Fall (1996)	92
Zypern gegen Türkei-Fall II (2001)	93
Pretty-Fall (2002)	93
Vo-Fall (2004)	93
Renolde-Fall (2008)	94
Maiorano et al.-Fall (2009)	94
Opuz-Fall (2009)	94
Pfeifenberger-Fall (2011)	94
Nationale Gerichte	95
Ahmed et al. gegen HM Treasury-Fall (2010).....	95
17. Völkerstrafrecht	97
Internationaler Strafgerichtshof	97
Bemba-Fall (2018)	97
ICTY.....	97
Tadić-Fall (1995/1997/1999).....	97
ICTR.....	98
Akayesu-Fall (1998).....	98
Kambanda-Fall (1998)	98
18. Völkerrechtliche Verantwortlichkeit.....	99
EGMR	99
Behrami und Behrami-Fall (2007)	99
Saramati-Fall (2007).....	99
Al-Jedda-Fall (2011)	100
Stichwortverzeichnis.....	101



Notenaustausch

Caroline-Zwischenfall (1837)

Notenaustausch zwischen Lord Ashburton (Vereinigtes Königreich) und Daniel Webster (USA)

SELBSTVERTEIDIGUNG – CAROLINE-TEST/WEBSTER-FORMEL

Sachverhalt: Die Caroline war ein US-amerikanisches Dampfschiff, mit dem der Aufstand gegen die britische Kolonialherrschaft in Kanada unterstützt wurde. Ein Stoßtrupp der britischen Marine ruderte zu dem am amerikanischen Ufer des Niagara Flusses gelegenen Dampfschiff. Bei einem Schusswechsel wurde ein Amerikaner getötet. Anschließend wurde die Caroline in Brand gesetzt und trieb in einem spektakulären Ende die Niagarafälle hinab (wie auch 1990 der Magier David Copperfield, dieser allerdings unverletzt). Das Vereinigte Königreich berief sich im anschließenden Notenwechsel mit dem damaligen amerikanischen Außenminister Daniel Webster auf das Selbstverteidigungsrecht.

Caroline – Alabama – Wimbledon – Lotus – I'm Alone – Rainbow Warrior

Fälle mit besonders bunten Namen weisen meist auf Schiffsnamen hin, die im Sachverhalt eine Rolle spielen.

Rechtsfrage: War die Zerstörung der Caroline als Selbstverteidigung gerechtfertigt?

Ergebnis: Webster forderte die britische Regierung auf, „eine Notwendigkeit zur Selbstverteidigung vorzuweisen“. Diese müsse „unmittelbar [und] überwältigend“ sein und dürfe „keine Auswahl der Mittel und keinen Moment zur Überlegung erlauben“ („to show a necessity of self-defence, instant, overwhelming, leaving no choice of means, and no moment for deliberation“): die sogenannte Webster-Formel oder auch Caroline-Test. Während zwischen Webster und Ashburton Uneinigkeit hinsichtlich der Notwendigkeit zur Selbstverteidigung bestand, entschuldigte sich Ashburton für das Eindringen in US-amerikanisches Staatsgebiet. Heute spielt die Webster-Formel insbesondere für die Abgrenzung zwischen präemptiver und präventiver Selbstverteidigung eine Rolle. Ein interessantes Detail an diesem Zwischenfall ist, dass die Unterstützung des Aufstands gegen die britische Kolonialherrschaft von Privaten – also nicht von einem Staat – ausging, worin dem Notenwechsel zufolge aber weder Ashburton noch Webster ein Problem sahen.



Ständiger Internationaler Gerichtshof

Lotus-Fall (1927)

S.S. „Lotus“ (Frankreich/Türkei), Entscheidung vom 7. September 1927

SOVERÄNITÄT – LOTUS-PRINZIP – INTERPRETATIONSMAXIME

Sachverhalt: 1926 kam es zu einem Zusammenstoß zwischen dem französischen Schiff „Lotus“ und dem türkischen Schiff „Boz-Kourt“ auf Hoher See. Dabei kamen acht türkische

Seeleute ums Leben. Nachdem die „Lotus“ in Istanbul eingelaufen war, ersuchte die Türkei den verantwortlichen französischen Offizier, Leutnant Demons, eine Zeugenaussage zum Vorfall abzugeben. Bei dieser Gelegenheit wurde er allerdings auch gleich verhaftet. Die Türkei übte die Strafergerichtsbarkeit über Demons aus und verurteilte ihn wegen Totschlags zu einer Haftstrafe von 80 Tagen und einer Geldstrafe von 20 Pfund. Frankreich nahm daraufhin das diplomatische Schutzrecht wahr und brachte Klage gegen die Türkei vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof ein. Dabei berief es sich auf das Prinzip des Flaggenstaats, wonach dem Staat, dessen Flagge ein Schiff führt, ausschließliche Gerichtsbarkeit zukomme.

Rechtsfrage: War es der Türkei völkerrechtlich erlaubt, Gerichtsbarkeit über den französischen Staatsangehörigen auszuüben?

Ergebnis: Der StIGH kam zum Schluss, dass die Türkei in Abwesenheit einer völkerrechtlichen Verbotsnorm die Strafergerichtsbarkeit ausüben durfte. Anstelle einer (positiven) Kompetenznorm für die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu suchen, wurde auf das Fehlen einer (negativen) Verbotsnorm abgestellt. Eine Einschränkung staatlicher Souveränität darf daher nur dann angenommen werden, wenn eine entsprechende Bestimmung in Kraft steht. Dieses sogenannte *Lotus*-Prinzip gilt heute als Interpretationsmaxime des Völkerrechts. Es besagt salopp formuliert, dass alles, was im Völkerrecht nicht verboten ist, erlaubt sein muss (letztlich ein *argumentum e contrario*). Heute sieht Artikel 96 Seerechtsübereinkommen grundsätzlich die ausschließliche Gerichtsbarkeit des Flaggenstaats vor.

5. 18–19: Einschränkungen der Unabhängigkeit eines Staats dürfen [...] nicht angenommen werden. [...] [A]lles, was von einem Staat verlangt werden kann [ist], dass er nicht die Grenzen überschreitet, die das Völkerrecht seiner Hoheitsgewalt auferlegt hat; innerhalb dieser Grenzen liegt die Berechtigung, seine Hoheitsgewalt auszuüben, in seiner Souveränität begründet.

Herr Bozkurt

Auf türkischer Seite trat Justizminister Mahmut Esat Bey als Parteienvertreter auf. Als die Türkei 1934 die Verwendung von Nachnamen einführte, wählte er seinen Namen in Reminiszenz an seinen großen Erfolg vor dem StIGH und hieß von da an Mahmut Esat Bozkurt.

Chorzów-Fall (1927/1928)

Chorzów Fabrik (Deutschland/Polen), Zuständigkeitsentscheidung vom 26. Juni 1927, Entscheidung in der Sache vom 13. September 1928

STAATENVERANTWORTLICHKEIT – VERPFLICHTUNG ZUR WIEDERGUTMACHTUNG ALS ALLGEMEINER RECHTSGRUNDSATZ

Sachverhalt: Die „Chorzów-Fabrik“ war ein Stickstoffwerk in Oberschlesien im Eigentum eines bayerischen Unternehmens. Im Jahr 1920 wurde per Gesetz die Enteignung sämtlichen deutschen Eigentums in den an Polen abgetretenen Gebieten vorgesehen. Allerdings wurde 1922 ein völkerrechtlicher Vertrag mit Deutschland geschlossen, der eine Ausnahme für Privateigentum vorsah. Nachdem das Stickstoffwerk dennoch enteignet wurde, übte Deutschland das diplomatische Schutzrecht aus.

Rechtsfrage: Besteht ein Anspruch auf Entschädigung für die Enteignung des Stickstoffwerks?

Ergebnis: Der StIGH entschied zunächst, dass diese Enteignung gegen den deutsch-polnischen Vertrag verstieß. Damit lag eine Völkerrechtsverletzung vor. Der StIGH hielt fest, dass jedes völkerrechtliche Unrecht die Pflicht zur vollen Wiedergutmachung („reparation“) auslöst. Wenngleich der StIGH dies nicht explizit ausgesprochen hat, wird angenommen, dass er diese Pflicht als allgemeinen Rechtsgrundsatz im Sinne von Artikel 38(1)(c) StIGH-Statut verstand.

Zuständigkeitsentscheidung 1927

S. 21: [...] Es ist ein Grundprinzip des Völkerrechts, dass jede Verletzung einer Norm die Pflicht zur angemessenen Wiedergutmachung als Folge hat. Wiedergutmachung ist das notwendige Gegenstück der unterlassenen Erfüllung eines Vertrags, ohne dass es erforderlich wäre, dass dies im Vertrag selbst festgelegt ist. [...]

Ziel der Wiedergutmachung ist die Wiederherstellung der Situation, wie sie bestanden hätte, wäre die Verletzung gar nicht erst begangen worden (*restitutio in integrum*, „Wiedereinsetzung in den unverletzten Zustand“). Die Wiedergutmachungspflicht hat daher eine kompensatorische, also wiedergutmachende Funktion.

Entscheidung in der Sache 1928

S. 47: [...] Der wesentliche Grundsatz, der sich aus dem Gedanken der unerlaubten Handlung selbst ableitet [...] ist, dass Wiedergutmachung, soweit wie möglich, alle Folgen der unerlaubten Handlung beseitigen und den Zustand wiederherstellen soll, der aller Wahrscheinlichkeit nach bestanden hätte, wäre die Handlung nicht begangen worden. [...]

Ostgrönland-Fall (1933)

Rechtlicher Status von Ostgrönland (Dänemark/Norwegen), Entscheidung vom 5. April 1933

EINSEITIGE RECHTSGESCHÄFTE – AUSSENMINISTER – „IHLEN-DEKLARATION“

Sachverhalt: 1919 hatte der norwegische Außenminister Nils Ihlen seinem dänischen Amtskollegen zugesichert, nicht in dänische Ansprüche auf Grönland einzugreifen (die nach ihm benannte „Ihlen-Deklaration“). Anschließend vertrat Norwegen allerdings, dass es sich bei Ostgrönland um *terra nullius* handle. 1931 erklärte Norwegen schließlich die Besetzung gewisser Gebiete Ostgrönlands. Um festzustellen, ob dieses Vorgehen Norwegens völkerrechtswidrig war, stellte sich unter anderem die Frage, ob die Zusage des norwegischen Außenministers an seinen dänischen Amtskollegen völkerrechtlich verbindlich war.

Ihlen-Deklaration

Ich sagte dem dänischen Minister heute, dass die norwegische Regierung keine Schwierigkeiten in der Frage [politischer und wirtschaftlicher Interessen hinsichtlich ganz Grönlands] bereiten würde.

Rechtsfrage: Ist das Versprechen eines Außenministers an den Außenminister eines anderen Staats völkerrechtlich verbindlich?

Ergebnis: Der StIGH hielt es für unbestritten, dass eine Erklärung des Außenministers im Namen seiner Regierung für einen Staat verbindlich ist, insbesondere soweit eine solche ihrer Natur nach „bedingungslos und endgültig“ ist. Der italienische Richter, Dionisio Anzilotti, widmete sich in seiner abweichenden Meinung noch der Frage der Kompetenz eines Außenministers zur Abgabe einer solchen Erklärung, die er aus völkerrechtlicher Sicht klar bejahte. Auf die Frage der innerstaatlichen Kompetenz zur Abgabe einer solchen Erklärung kann es hingegen nicht ankommen.



Internationaler Gerichtshof

Korfu-Kanal-Fall (1949)

Straße von Korfu (Vereinigtes Königreich/Albanien), Entscheidung vom 9. April 1949

STAATENVERANTWORTLICHKEIT – UNTERLASSUNG – WIEDERGUTMACHTUNG – MEERENGEN – TERRITORIALGEWÄSSER – INDIREKTE BEWEISE

Sachverhalt: Zwischen dem Vereinigten Königreich und Albanien bestand Uneinigkeit darüber, ob Durchfahrt durch die zwischen der griechischen Insel Korfu und dem albanischen Festland entlanglaufende Straße von Korfu ohne vorherige Zustimmung Albanien erlaubt ist. Vor diesem Hintergrund entsandte das Vereinigte Königreich mehrere Schiffe, die den Kanal passieren sollten. Diese liefen in albanischen Territorialgewässern auf Minen und wurden dadurch zerstört, wobei Mitglieder der Besatzung ums Leben kamen und erheblicher Sachschaden entstand. Daraufhin nahm das Vereinigte Königreich trotz expliziten Einspruchs Albanien eine Minenräumungsaktion in der Straße von Korfu vor.

Rechtsfrage: (1) Ist Albanien für die Minenexplosion verantwortlich, sodass es für die daraus entstandenen Schäden Wiedergutmachung zu leisten hat? (2) Verletzte das Vereinigte Königreich durch die Durchfahrt und Minenräumung die Souveränität Albanien? (3) Sind „indirekte Beweise“ vor dem IGH zulässig?

Ergebnis: (1) Es konnte nicht festgestellt werden, ob Albanien die Minen selbst gelegt hatte. Der IGH sah jedoch als bewiesen an, dass Albanien von den Minen wusste. Aus diesem Grund war Albanien verpflichtet, das Vereinigte Königreich über die davon ausgehende Gefahr in Kenntnis zu setzen. Für die Unterlassung dieser Warnung war Albanien völkerrechtlich verantwortlich und zur Wiedergutmachung verpflichtet.

Erfolgs- oder Verhaltenspflicht?

Das Völkerrecht sieht, wie auch andere Rechtsordnungen, sowohl Erfolgs- als auch Verhaltenspflichten vor. Letztere gelten lediglich dann als verletzt, wenn der geforderte Sorgfaltsmaßstab (oft mit „due diligence“ umschrieben) nicht eingehalten wird. Insbesondere Handlungsgebote sind oft als Verhaltenspflichten konzipiert. Demnach führen Unterlassungen regelmäßig nur dann zu Verantwortlichkeit, wenn der Staat die gebotene Sorgfalt nicht eingehalten hat. Weil Albanien Wissen um die Minen als bewiesen galt, ging es im *Korfu-Kanal-Fall* jedoch um die Frage, welche Verpflichtungen ein Staat hat, der von einer Gefahrensituation weiß. Im konkreten Fall hätte Albanien das Vereinigte Königreich warnen müssen (Erfolgspflicht), weshalb sich die Frage nach einem Sorgfaltsmaßstab (Verhaltenspflicht) nicht stellte.

S. 22: [...] Die den albanischen Behörden obliegenden Verpflichtungen bestanden darin, im Interesse der Schifffahrt insgesamt, das Bestehen eines Minenfelds in albanischen Territorialgewässern zu melden und die herannahenden britischen Kriegsschiffe vor der unmittelbar bevorstehenden vom Minenfeld ausgehenden Gefahr zu warnen. Derartige Verpflichtungen beruhen auf gewissen allgemeinen und anerkannten Prinzipien, und zwar: grundlegende Erwägungen der Menschlichkeit, die in Friedenszeiten noch höhere Anforderungen stellen als in Kriegszeiten; das Prinzip der Freiheit der maritimen Kommunikation; und die Verpflichtung eines jeden Staats, nicht wissentlich eine den Rechten anderer Staaten zuwiderlaufende Verwendung seines Gebiet zuzulassen.

Tatsächlich hat Albanien weder das Bestehen des Minenfelds bekannt gemacht, noch die britischen Kriegsschiffe hinsichtlich der Gefahr, der sie sich näherten, gewarnt. [...]

(2) Die Straße von Korfu ist eine Meerenge, auf die das internationale Seerecht anwendbar und friedliche Durchfahrt daher erlaubt ist. Während die Durchfahrt des Vereinigten Königreichs Völkerrecht nicht verletzte, war eine Minenräumung in albanischen Territorialgewässern ohne Einverständnis Albanien völkerrechtswidrig. Allerdings befand der Gerichtshof, dass die gerichtliche Feststellung der Verantwortlichkeit des Vereinigten Königreichs ausreichende Genugtuung darstellt.

(3) Da kein direkter Beweis zum Wissen Albanien von den Minen gebracht werden konnte, stellte sich die Frage, ob auch ein „indirekter Beweis“ (auch „Indizienbeweis“) zulässig ist. Der IGH bejahte diese Frage, insbesondere im Hinblick auf die ausschließliche Kontrolle eines Staats über sein Territorium und die daraus resultierende Schwierigkeit, direkte Beweise zu erbringen. So leitete er Albanien Wissen von den Minen aus den Umständen ab, dass der in Frage stehende Teil der Straße von Korfu durch Albanien streng überwacht wurde und die Minenlegung von der albanischen Küste aus gesehen werden konnte.

S. 18: [...] Die Tatsache, dass ein Staat ausschließliche Kontrolle innerhalb seiner Grenzen ausübt, wirkt sich auf die Art der Beweise aus, die verfügbar sind, um das Wissen dieses Staats über solche Situationen nachzuweisen. Aufgrund dieser ausschließlichen Kontrolle kann ein anderer Staat, der Opfer einer Völkerrechtsverletzung ist, oft keine direkten Beweise über verantwortlichsbegründende Tatsachen erbringen. Solchen Staaten sollte daher großzügigerer Rückgriff auf Tatsachen- und Indizienbeweise erlaubt werden. Der indirekte Beweis ist in allen Rechtssystemen erlaubt und seine Anwendung ist in internationalen Entscheidungen anerkannt. Besonderer Stellenwert kommt solchen Beweisen dann zu, wenn sie auf einer Reihe miteinander verknüpfter Tatsachen beruhen, die logisch zu einer einzigen Schlussfolgerung führen.

Bernadotte-Gutachten (1949)

Wiedergutmachung für im Dienste der Vereinten Nationen erlittene Schäden,
Rechtsgutachten vom 11. April 1949

RECHTSPERSÖNLICHKEIT DER VEREINTEN NATIONEN – „IMPLIED POWERS“ – INTERNATIONALE ORGANISATIONEN UND DRITTSTAATEN – „FUNKTIONALER SCHUTZ“ – WIEDERGUTMACHTUNG

Sachverhalt: Der von den Vereinten Nationen im arabisch-israelischen Konflikt eingesetzte Vermittler Folke Bernadotte, Graf von Wisborg, fiel am 17. September 1948 einem Attentat der radikalen zionistischen Lechi-Organisation (nach ihrem Gründer Avraham Stern auch „Stern

Gang“ genannt) zum Opfer. Er wurde zusammen mit einem Begleiter, dem von den Vereinten Nationen entsandten französischen Militärbeobachter André Serot, erschossen. Es stellte sich die Frage, ob die Vereinten Nationen gegen Israel als möglicherweise völkerrechtlich verantwortlichen Staat vorgehen können, wenn einer ihrer Mitarbeiter im Rahmen seiner Tätigkeit für die Organisation zu Schaden kommt. Ein solches Vorgehen wäre auf völkerrechtlicher Ebene lediglich dann möglich, wenn die Vereinten Nationen Völkerrechtspersönlichkeit besäßen, die auch gegenüber Drittstaaten gilt, zumal Israel, gegen das die Vereinten Nationen Ansprüche geltend machen wollten, zu diesem Zeitpunkt noch nicht Mitglied der Internationalen Organisation war.

Rechtsfrage: (1) Besitzen die Vereinten Nationen Völkerrechtspersönlichkeit? (2) Gilt die Völkerrechtspersönlichkeit einer Internationalen Organisation auch gegenüber Drittstaaten? (3) Können Internationale Organisationen „diplomatischen Schutz“ ausüben?

Ergebnis: (1) Der IGH stellte fest, dass die Vereinten Nationen aufgrund der ihnen übertragenen und für die Erreichung ihrer Ziele notwendigen Rechte und Pflichten ein Völkerrechtssubjekt sein müssen.

S. 179: Nach Ansicht des Gerichtshofs [haben] die [Vereinten Nationen] Aufgaben und Rechte, die nur auf Grundlage des Vorliegens weitreichender Völkerrechtspersönlichkeit und der Fähigkeit auf internationaler Ebene zu handeln, erklärt werden können. Sie sind gegenwärtig die am weitesten fortgeschrittene Form Internationaler Organisation und sie könnten ohne Völkerrechtssubjektivität den Absichten ihrer Gründerväter nicht nachkommen. Es muss anerkannt werden, dass ihre Mitglieder durch das Anvertrauen gewisser Funktionen, mit den zugehörigen Pflichten und Verantwortungen, sie mit der Fähigkeit ausgestattet haben, die notwendig ist um die effektive Umsetzung dieser Funktionen zu gewährleisten.

Daher ist der Gerichtshof zu dem Schluss gelangt, dass die [Vereinten Nationen] ein Völkerrechtssubjekt [„international person“] sind. Damit ist nicht gesagt, dass sie einen Staat darstellen, was sie gewiss nicht sind, oder dass ihre Rechtspersönlichkeit und ihre Rechte und Pflichten dieselben sind wie die eines Staats. Noch weniger ist damit gesagt, dass sie ein „Super-Staat“ [„super-State“] sind, was auch immer dieser Ausdruck bedeuten mag. [...] Es bedeutet, dass sie ein Subjekt des Völkerrechts sind und Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten sein können, und dass sie die Fähigkeit haben, ihre Rechte durchzusetzen, indem sie internationale Ansprüche geltend machen. [...]

(2) Der IGH äußerte sich auch zum Bestehen der Völkerrechtssubjektivität Internationaler Organisationen im Verhältnis zu Drittstaaten. Dabei hielt er explizit fest, dass die Völkerrechtspersönlichkeit der Vereinten Nationen aufgrund der vom IGH als repräsentativ empfundenen Mitgliederzahl „objektiv“ und somit gegenüber allen Staaten besteht. Aus diesem Grund können die Vereinten Nationen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern ihre Rechte und Pflichten geltend machen, etwa Wiedergutmachung eines Schadens einfordern.

S. 185: [D]ie Frage ist, ob die Organisation die Fähigkeit hat, einen Staat auf Wiedergutmachung des Schadens zu klagen oder, im Gegenteil, ob der Staat als Nicht-Mitglied gerechtfertigterweise den Einwand vorbringen kann, dass es der Organisation an der Berechtigung fehlt, eine völkerrechtliche Klage einzubringen. In dieser Sache ist das Gericht der Ansicht, dass fünfzig Staaten, welche die überwältigende Mehrheit der Mitglieder der internationalen Gemeinschaft repräsentieren, die Macht hatten, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht eine juristische Person mit objektiver – nicht nur ausschließlich von ihnen anerkannter

– internationaler Persönlichkeit [„objective international personality“] zu schaffen, die auch die Fähigkeit hat, völkerrechtliche Ansprüche geltend zu machen.

(3) Der IGH hielt fest, dass die Vereinten Nationen Wiedergutmachung fordern können, obwohl eine derartige Befugnis nicht explizit in der UN-Charta genannt wird. Analog zum diplomatischen Schutzrecht können auch die Vereinten Nationen als „implied powers“ sogenannten „funktionalen Schutz“ für ihre Mitarbeiter ausüben. Israel leistete Schadenersatz und entschuldigte sich beim Generalsekretär der Vereinten Nationen für den Vorfall.

Diplomatischer oder funktionaler Schutz?

Folke Bernadotte war Schwede, André Serot Franzose. Beide Staaten hätten das diplomatische Schutzrecht hinsichtlich ihrer Staatsangehörigen ausüben können. Übt eine Internationale Organisation analog dazu ihr Schutzrecht aus, spricht man von „funktionalem Schutz“. Dabei kommt keinem der beiden Vorrang in der Reihenfolge ihrer Ausübung zu.

S. 182: Die UN-Charta überträgt den [Vereinten Nationen] nicht ausdrücklich die Fähigkeit, in ihrer Klage auf Wiedergutmachung Schäden zu inkludieren, die dem Opfer [oder seinen Hinterbliebenen] zugefügt wurden. Daher muss der Gerichtshof mit der Feststellung beginnen, ob die Bestimmungen der UN-Charta zu den Funktionen [der Vereinten Nationen] und die Rolle ihrer Vertreter [„agents“] bei der Ausübung dieser Funktionen, die Befugnis [„power“] implizieren, ihren Bediensteten den beschränkten Schutz zukommen zu lassen, der in der Geltendmachung eines aus dem erlittenen Schaden erwachsenden Anspruchs in deren Namen bestehen würde. Im Völkerrecht muss angenommen werden, dass [die Vereinten Nationen] all jene Befugnisse haben, die, obwohl sie nicht ausdrücklich in der Charta vorgesehen sind, ihnen notwendigerweise implizit übertragen wurden, damit sie ihre Pflichten erfüllen können. [...]

S. 184: Auf Grundlage einer Untersuchung der Natur der [den Vereinten Nationen] übertragenen Funktionen und der Art und Weise der Missionen ihrer Vertreter wird klar, dass die Fähigkeit [der Vereinten Nationen], eine Maßnahme zum funktionellen Schutz ihrer Vertreter zu ergreifen, sich notwendigerweise aus der UN-Charta ergibt.

Asyl-Fall (1950)/Haya de la Torre-Fall (1951)

Asyl (Kolumbien/Peru), Entscheidung vom 20. November 1950/*Haya de la Torre* (Kolumbien/Peru), Entscheidung vom 13. Juni 1951

(REGIONALES) VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT – DIPLOMATISCHES ASYL – AUSLIEFERUNG

Sachverhalt: Der peruanische Linkspolitiker Victor Raul Haya de la Torre tauchte nach einem erfolglosen Staatsstreich 1948 zunächst unter und flüchtete Anfang des Jahres 1949 in die kolumbianische Botschaft in Lima, die Hauptstadt Perus. Da ihm Peru die Anstiftung eines militärischen Aufstandes vorwarf, ersuchte er Kolumbien um Asyl. Aus Sicht Perus stellte die Gewährung diplomatischen Asyls (auch „Botschaftsasyl“), bei dem Asyl nicht auf dem Gebiet, sondern in der Botschaft eines Staats beantragt wird, eine Verletzung von dessen Souveränität dar. Kolumbien vertrat jedoch die Auffassung, dass Peru völkergewohnheitsrechtlich verpflichtet sei, Haya de la Torre die sichere Ausreise zu erlauben.

Links, linker, rechts

Nicht nur war der Staatsstreich Haya de la Torres gegen die amtierende Mitte-Links Regierung des späteren IGH-Richters José Bustamante y Rivero erfolglos, er führte in weiterer Folge zu einem rechtsgerichteten Militärputsch und der *de facto*-Militärdiktatur Manuel Odrias.

Rechtsfrage: (1) Wie entsteht (regionales) Völkergewohnheitsrecht? (2) Kann das diplomatische Asyl auf eine völkergewohnheitsrechtliche Geltungsgrundlage gestützt werden? (3) Falls nein, muss das diplomatische Asyl beendet und Haya de la Torre ausgeliefert werden?

Ergebnis: (1) Zunächst hielt der IGH fest, dass die Beweislast für das Vorliegen von Völkergewohnheitsrecht bei der vorbringenden Partei liegt. Er forderte, dass die Staatenpraxis „konstant und einheitlich“ („constant and uniform“) sein muss. Im Falle regionalen Völkergewohnheitsrechts müssten jedenfalls alle Staaten, auf die es Anwendung finden soll, der Praxis folgen.

Das Völkergewohnheitsrecht im Wandel: Vom *Lotus*-Fall zum *Nuklearwaffen-Gutachten*

Sowohl der IGH wie auch schon der StIGH haben wesentlich zum Verständnis der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts beigetragen, indem sie die beiden Elemente, Staatenpraxis und *opinio iuris*, konkretisierten. Hier sind insbesondere der *Lotus*-Fall, der *Asyl*-Fall, der *Fischerei*-Fall und die *Nordseefestlandssockel*-Fälle für die „Zwei-Elemente-Lehre“ prägend. Dabei wählte der IGH im Hinblick auf den Charakter der Staatenpraxis einen zunehmend lockeren Zugang, und verlangte letztlich, dass die Praxis nur grundsätzlich in Übereinstimmung mit der entsprechenden Norm sein sollte, ihr aber nicht rigoros folgen muss. Während der IGH im *Nicaragua*-Fall noch die Gültigkeit der „Zwei-Elemente-Lehre“ betonte, legte er einen Schwerpunkt auf das subjektive Element der *opinio iuris*. Später, im *Nuklearwaffen-Gutachten* stützte sich der IGH zum Nachweis des Völkergewohnheitsrechts stark auf Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen. Darin wird in der Literatur teils eine Tendenz des IGH gesehen, dem subjektiven Element der *opinio iuris* höheres Gewicht zukommen zu lassen. Kritiker werfen dem Gericht vor, sich damit endgültig der Pflicht eines empirischen Nachweises der beiden Elemente, Staatenpraxis und *opinio iuris*, zu entziehen. Die ILC hat sich in ihren Schlussfolgerungen zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht 2019 wiederum klar zur „Zwei-Elemente-Lehre“ bekannt.

(2) Im Ergebnis lehnte der IGH die Existenz des diplomatischen Asyls als regionales Völkergewohnheitsrecht ab, zumal die dahingehende Staatenpraxis zweifelhaft war und sich Peru nicht an den regionalen Verträgen mit Bestimmungen zum einseitigen diplomatischen Asyl beteiligt hatte.

SS. 277–278: Der Gerichtshof kann daher nicht feststellen, dass die kolumbianische Regierung die Existenz einer solchen Gewohnheit beweisen konnte. Aber selbst wenn man annehmen könnte, dass eine solche Gewohnheit lediglich zwischen gewissen Lateinamerikanischen Staaten existieren würde, könnte es nicht gegen Peru eingewandt werden. Weit davon entfernt es aufgrund seiner Rechtsüberzeugung zu befolgen, hat es dieses im Gegenteil abgelehnt, indem es davon abgesehen hat, die Montevideo Konventionen von 1933 und 1939 zu ratifizieren. Diese waren die ersten, die eine solche Bestimmung hinsichtlich der Festlegung des in Frage stehenden Vergehens in Bezug auf das diplomatische Asyl beinhalten.

(3) Da mit dem *Asyl*-Fall noch keine Lösung für die Situation Haya de la Torres gefunden war, kam es noch im selben Jahr zu einem erneuten Antrag an den IGH. Im folgenden *Haya de la Torre*-Fall stellte der Gerichtshof 1951 etwas widersprüchlich fest, dass Peru zwar ein Recht

auf Beendigung des diplomatischen Asyls hat, aber keine Pflicht Kolumbiens zur Auslieferung Haya de la Torres besteht. Erst 1954 konnte Haya de la Torre die Botschaft verlassen.

Fischerei-Fall (1951)

Fischerei (Vereinigtes Königreich/Norwegen), Entscheidung vom 18. Dezember 1951

VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT – „PERSISTENT OBJECTOR“ – SEERECHT – BASISLINIEN – „ZEHN MEILEN“-REGEL

Sachverhalt: Zwischen Norwegen und dem Vereinigten Königreich war es aufgrund des Eindringens britischer Schleppnetzfisherboote in – aus norwegischer Sicht – innere Gewässer seit Beginn des 20. Jahrhunderts zu diplomatischen Verstimmungen gekommen. Das Vereinigte Königreich nahm den Standpunkt ein, dass die von Norwegen zur Bemessung herangezogenen geraden Basislinien einer völkerrechtlichen Grundlage entbehren würden. Nach britischem Verständnis dürften diese von einem äußeren Punkt der Küste zum nächsten verlaufenden Linien nicht länger als zehn Seemeilen sein (die „zehn Meilen“-Regel). Daran konnte Norwegen aufgrund des zerklüfteten Küstenverlaufs (der sogenannte Tigerrücken Skandinaviens) kein Interesse haben und hatte der Anwendung der „zehn Meilen“-Regel auf die norwegische Küste stets widersprochen.

Was ist eine Basislinie?

Im Seerecht werden alle Meereszonen von der sogenannten Basislinie aus berechnet. Diese entspricht im Normalfall der Niedrigwasserlinie, also dem durchschnittlichen Ebbestand des Wassers. Ist der Küstenverlauf jedoch stark zerklüftet, buchtenreich oder von küstennahen Inseln umsäumt, so kann eine gerade Basislinie als kürzeste Verbindung zwischen Punkten am äußeren Rand der Einbuchtungen oder Inseln gezogen werden. Dabei dürfen die so gezogenen geraden Basislinien nicht erheblich vom allgemeinen Küstenverlauf abweichen.

Rechtsfrage: Steht die von Norwegen angewandte Methode zur Festlegung der Basislinien im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Völkergewohnheitsrechts und, falls nicht, hätte Norwegen aus dieser Praxis der „zehn Meilen“-Regel „herausoptieren“ können?

Ergebnis: Der IGH fand, dass Norwegen im Einklang mit den spezifischen völkergewohnheitsrechtlichen Regeln zur Bemessung seines Küstenverlaufs gehandelt hatte. Dabei fügte er – eigentlich dem non-konsensualen Charakter des Völkergewohnheitsrechts zuwiderlaufend – hinzu, dass es unter gewissen Umständen möglich ist, sich der Unterwerfung unter eine völkergewohnheitsrechtliche Norm zu widersetzen. Einen solchen Staat bezeichnet man als „persistent objector“ („beharrlicher Verweigerer“).

Dafür bedarf es eines offenen Widerspruchs,

- der unmissverständlich,
- zum Entstehungszeitpunkt der Norm zum Ausdruck gebracht wird und
- auch nachträglich weiterhin aufrechterhalten wird.

Sobald ein solcher „persistent objector“ existiert, spricht man nicht mehr von „universellem“, ausnahmslos auf sämtliche Staaten der internationalen Gemeinschaft Anwendung findendem, sondern lediglich von „allgemeinem“ Völkergewohnheitsrecht.

S. 131: Unter diesen Umständen hält es das Gericht für notwendig, darauf hinzuweisen, dass obwohl die „zehn Meilen“-Regel von einigen Staaten sowohl in ihr innerstaatliches Recht, als auch in Verträge und Übereinkommen übernommen wurde, und obwohl bestimmte Schiedssprüche sie im Verhältnis zwischen diesen Staaten angewandt haben, andere Staaten eine unterschiedliche Grenze annahmen. Folglich hat die „zehn Meilen“-Regel nicht das Gewicht einer allgemeinen Regel des Völkerrechts [= Völkergewohnheitsrecht] erlangt. Auf jeden Fall scheint die „zehn Meilen“-Regel gegenüber Norwegen nicht anwendbar zu sein, zumal es stets jeglichen Versuch deren Anwendung auf die norwegische Küste ablehnte.

Nottebohm-Fall (1955)

Nottebohm (Liechtenstein/Guatemala), Entscheidung vom 6. April 1955

DIPLOMATISCHES SCHUTZRECHT – MEHRFACHSTAATSANGEHÖRIGKEIT – „GENUINE LINK“

Sachverhalt: Friedrich Nottebohm war ursprünglich deutscher Staatsbürger, hatte aber seinen Wohnsitz in Guatemala und war dort auch wirtschaftlich tätig. Im Jahr 1939 reiste er nach Liechtenstein, wo er unter Verzicht auf das nach liechtensteinischem Recht geltende dreijährige Aufenthaltserfordernis sowie nach Bezahlung eines Geldbetrags die liechtensteinische Staatsbürgerschaft erwarb. Anschließend reiste er zurück nach Guatemala. Da ihn Guatemala nach Ausbruch des Zweiten Weltkriegs jedoch weiterhin als Angehörigen des Feindstaats Deutschland betrachtete, wurde er inhaftiert und sein Vermögen konfisziert. Liechtenstein reichte in Ausübung des diplomatischen Schutzrechts zugunsten Nottebohms beim IGH Klage gegen Guatemala ein.

Rechtsfrage: Kann Liechtenstein zugunsten Nottebohms das diplomatische Schutzrecht ausüben?

Ergebnis: Der IGH stellte im Wesentlichen fest, dass sich Liechtenstein gegenüber Guatemala nicht auf die Nottebohm zuerkannte Staatsbürgerschaft berufen konnte, um das diplomatische Schutzrecht auszuüben, weil zwischen Nottebohm und Liechtenstein kein besonderes Naheverhältnis („genuine link“) bestand.

Wer hilft Friedrich Nottebohm?

Der IGH nahm mit seiner Entscheidung in Kauf, dass Nottebohm letztlich gar kein diplomatischer Schutz zuteil werden konnte, zumal er die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß.

S. 23: Gemäß Staatenpraxis, schiedsgerichtlichen und gerichtlichen Entscheidungen und Autorenmeinungen ist Staatsbürgerschaft ein rechtliches Band, beruhend auf der gesellschaftlichen Tatsache einer Zugehörigkeit, einem besonderen Naheverhältnis von Leben, Interessen und Empfindung, zusammen mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Es kann als rechtlicher Ausdruck der Tatsache bezeichnet werden, dass ein Individuum dem die Staatsbürgerschaft zuerkannt wird, entweder direkt durch das Recht oder infolge eines Aktes der Behörden, tatsächlich enger mit der Bevölkerung des die Staatsbürgerschaft zuerkennenden Staats verbunden ist, als mit der eines andern Staats. Zuerkannt durch einen Staat, erlaubt es diesem Staat lediglich dann, das diplomatische Schutzrecht vis-à-vis einem anderen Staat auszuüben, sofern es die rechtliche Umsetzung des besonderen Naheverhältnisses des Individuums mit dem Staat darstellt, der ihn zum Staatsbürger gemacht hat.